

Daniela Zahner

**Jugendfürsorge in Bayern im ersten  
Nachkriegsjahrzehnt 1945–1955/56**



Herbert Utz Verlag · München

## **Miscellanea Bavarica Monacensia**

Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchener Stadtgeschichte

Herausgegeben von Richard Bauer und Ferdinand Kramer  
Schriftleitung: Horst Gehringer

Band 180

Zugl.: Diss., München, Univ., 2002

Bibliografische Information Der Deutschen Bibliothek:  
Die Deutsche Bibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie;  
detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über  
<http://dnb.ddb.de> abrufbar.

Dieses Werk ist urheberrechtlich geschützt.  
Die dadurch begründeten Rechte, insbesondere die  
der Übersetzung, des Nachdrucks, der Entnahme von  
Abbildungen, der Wiedergabe auf photomechani-  
schem oder ähnlichem Wege und der Speicherung in  
Datenverarbeitungsanlagen bleiben – auch bei nur  
auszugsweiser Verwendung – vorbehalten.

Copyright © Stadtarchiv München · 2006

ISBN 3-8316-0627-7

Printed in Germany

Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · [www.utzverlag.de](http://www.utzverlag.de)

## *Inhalt*

### *I Einleitung*

1	Definition und Abgrenzung der Begriffe Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Jugendpflege.....	7
2	Untersuchungsgegenstand und -zeitraum sowie zentrale Leitfragen.....	11
3	Forschungsstand und Quellenlage.....	16

### *II Jugendfürsorge in der unmittelbaren Nachkriegszeit*

1	Die Ausgangssituation der Jugendfürsorge.....	24
	Der historische Hintergrund.....	24
	Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922.....	24
	Die Entwicklung der Jugendfürsorge im Nationalsozialismus: Die Monopolstellung der Nationalsozialistischen Volkswohlfahrt (NSV)	29
	Aspekte jugendlicher Lebenslagen in den ersten Nachkriegsjahren.....	36
	Die „unpolitische Jugend“: Politisches Desinteresse und Freiheitsgefühl.....	36
	Heimatlosigkeit und Vagabundentum der Jugendlichen .....	47
	Die Verbreitung der Geschlechtskrankheiten unter den Jugendlichen.....	55
	Anstieg der Jugendarbeitslosigkeit als Folge der Wirtschafts- und Währungsreform 1948 .....	65
2	Die Neugestaltung der Jugendfürsorge in Bayern .....	72
	Die Handlungsträger der Jugendfürsorge .....	72
	Leitlinien der Jugendpolitik der US-Besatzungsmacht.....	72
	Startschwierigkeiten der öffentlichen und der freien Jugendfürsorge .....	84
	Richtlinien und Handlungsfelder der Jugendfürsorge .....	110
	Die bayerischen Verordnungen Nr. 73 bis 75 zur Betreuung heimatloser und nicht-sesshafter Jugendlicher aus dem Jahre 1946.....	110
	Die Debatte über die Schwächen der bayerischen Verordnungen und über ein Arbeitserziehungsgesetz.....	123
	Kriegsfolgenbedingte Arbeitsfelder am Beispiel des Suchdienstes und der Erholungsfürsorge.....	137

### *III Entwicklungen in der Jugendfürsorge 1949–1955/56*

1	Der soziale Hintergrund der Jugendfürsorge in den 1950er Jahren.....	152
	Besonderheiten der Familien- und Jugendsituation: steigende Frauenberufstätigkeit, uneheliche Besatzungskinder und nicht-sesshafte Jugendliche .....	152
	Die „Halbstarkenkrawalle“ 1955/56 .....	173
	„Luxusverwahrlosung“ und hohe Jugendkriminalität .....	186
2	Auseinandersetzungen um Handlungsprogramme in der Jugendfürsorgepolitik .....	195
	Die Rechtslage der Jugendfürsorge in Bayern.....	195
	Die Verankerung der Jugendfürsorge in der Bayerischen Verfassung 1946 und im Grundgesetz 1949.....	195
	Das Jugendgerichtsgesetz (JGG) und die RJWG-Novelle von 1953.....	198
	Auseinandersetzungen um das bayerische Ausführungsgesetz zur RJWG-Novelle.....	207
	Die Problematik der Verordnung Nr. 73 zum Schutze der heimatlosen Jugend.....	214
	Die Bundesjugendpläne und die bayerischen Jugendnotprogramme ab 1950 .....	218
3	Arbeitsfelder der Jugendfürsorge am Beispiel der Fürsorgeerziehung, des Adoptions- und Pflegekinderwesens und der Jugendgerichtshilfe .....	234
4	Verstärkung des Jugendschutzes.....	251
	Das „Gesetz zum Schutze der Jugend in der Öffentlichkeit“ (JSchÖG) von 1951 und das „Gesetz über die Verbreitung jugendgefährdender Schriften“ (GjS) von 1953 .....	251
	Durchführung des Jugendschutzes in Bayern .....	263

### *IV Reform oder Stagnation der Jugendfürsorge nach 1945?*

1	Kontinuität der Sprache? Verwendung herkömmlicher Termini wie „Verwahrlosung“.....	280
2	Anknüpfung an herkömmliche Verfahrensweisen am Beispiel der Bewahrungsfürsorge .....	290
3	Reformgedanken in der Fachwelt zur Fürsorgeerziehung und zur Einheit der Jugendhilfe .....	298

4 Anfänge von Reformen: Freiwillige Fürsorgeerziehung, Erziehungsberatung, Qualifizierung des Fürsorgepersonals und Jugendsozialarbeit .....	314
5 Diskussion und Umsetzung von Reformgedanken am Beispiel des Städtischen Waisenhauses München .....	337
Zerstörung und Wiederaufbau des Waisenhauses nach 1945 .....	337
Reform des Erziehungskonzeptes: Die Einführung des „Familienprinzips“ .....	346

### *V Schlussbetrachtung*

1 Zusammenfassung und Ergebnisse .....	354
2 Kurzer Ausblick: das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 .....	366

### *VI Anhang*

1 Quellen- und Literaturverzeichnis.....	371
Archive .....	371
Zeitgenössische Zeitschriften.....	372
Gedruckte Quellen und Literatur .....	373
2 Abkürzungsverzeichnis .....	379
3 Personenregister .....	382



# *I Einleitung*

## *1 Definition und Abgrenzung der Begriffe Jugendhilfe, Jugendfürsorge und Jugendpflege*

Das Fürsorgewesen ist seit Beginn des 20. Jahrhunderts von einer Fülle verschiedener Begriffe geprägt, die sowohl von der breiten Öffentlichkeit Abgrenzung als auch von der Fürsorge-Fachwelt unterschiedlich angewandt wurden, was teilweise zu einem willkürlich erscheinenden Gebrauch dieser Begriffe und zu einer Sprachverwirrung führte. Im Laufe der Zeit veränderten sich verschiedene Begriffsbezeichnungen, die zum einen Schwerpunktverschiebungen im jeweiligen Fürsorgebereich und zum anderen die Abgrenzung zu vorherigen Staatsformen verdeutlichen sollten. In diesem Sinne wichen die Begriffe im Fürsorgewesen des Nationalsozialismus von denen der Weimarer Republik ab.<sup>1</sup> Mit Kriegsende 1945 und der Auflösung des NS-Regimes lässt sich wiederum eine Änderung der Begriffe und Fachtermini feststellen. Zur besseren Übersichtlichkeit und zum besseren Textverständnis werden in dieser Untersuchung vorrangig die Begriffe verwendet, die im Untersuchungszeitraum, in der Zeit von 1945 bis Mitte der 1950er Jahre, allgemein gebräuchlich waren und von der Fürsorge-Fachwelt verwendet wurden. Diese Fachbegriffe sollen nun kurz erläutert und voneinander abgegrenzt werden.

Jugendhilfe und Jugendwohlfahrtspflege werden allgemein als Überbegriffe aller Jugendfürsorge- und Jugendpflegemaßnahmen verstanden.<sup>2</sup> Allgemein soll die Jugendhilfe rechtzeitig negative Entwicklungen hemmen, vorbeugen und entstandene Nachteile ausgleichen. Ihr Handeln bewegt sich in einem „charakteristischen Spannungsfeld [...] von Eingriff und Leistung“<sup>3</sup>, indem sie bei familiären Erziehungsdefiziten eingreift und der Familie oder speziell

<sup>1</sup> So wurde zum Beispiel der Bereich der Jugendpflege im Nationalsozialismus als Jugendführung bezeichnet. Der in den 1920er Jahren verwendete Begriff Jugendfürsorge wurde während des NS-Regimes größtenteils als Jugendhilfe bezeichnet. Durch den Austausch der beiden Begriffe sollte das nationalsozialistische Erziehungsziel als Kontrast zur Weimarer Wohlfahrtspolitik hervorgehoben werden. Vgl. Handwörterbuch der Wohlfahrtspflege. Hrsg. v. Hermann Althaus u. Werner Betcke. Berlin 1937, 3. Aufl., Sp. 560.

<sup>2</sup> Vgl. Polligkeit, Wilhelm (Hrsg.): Fürsorge im Dienst der wirtschaftlichen und sozialen Sicherung der Bevölkerung. München/Düsseldorf, 1950, S. 70.

<sup>3</sup> Rudloff, Wilfried: Öffentliche Fürsorge, in: Hans Günter Hockerts (Hrsg.): Drei Wege deutscher Sozialstaatlichkeit. NS-Diktatur, Bundesrepublik und DDR im Vergleich. München 1988, S. 191–292, hier S. 191.

den gefährdeten Kindern und Jugendlichen Hilfeleistungen anbietet. Diese Leistungen der Jugendhilfe beinhalten sowohl finanzielle Unterstützungen als auch pädagogische und fürsorgerische Betreuung. Teilbereiche der Jugendhilfe sind unter anderem Jugendfürsorge, Jugendpflege, Jugendschutz und Jugendsozialarbeit. In der Nachkriegszeit waren die Aufgabenfelder der Jugendhilfe auf verschiedene Ministerien wie Innenministerium, Arbeitsministerium, Kultusministerium, Justizministerium und Gesundheitsministerium verteilt, wie an späterer Stelle erläutert wird. Die rechtlichen Grundlagen der Jugendhilfe im ersten Nachkriegsjahrzehnt bildeten das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922, die Novelle zum RJWG von 1953 und diverse Verordnungen und Gesetze, die an späterer Stelle im jeweiligen Zusammenhang dargestellt werden.

Der Bereich der Jugendfürsorge umfasst allgemein die Betreuung von erziehungsgefährdeten und sozial auffälligen Jugendlichen, unter anderem denjenigen, die aus zerrütteten oder ärmlichen Familienverhältnissen kommen und bei denen die Erziehung durch die Eltern entweder gefehlt oder versagt hatte. Traditionell betreut die Jugendfürsorge Klientengruppen, die aus den üblichen Integrationsmustern der Gesellschaft herausfallen.<sup>4</sup> Die Handlungsträger der Jugendfürsorge, die Jugendämter und die freien Wohlfahrtsverbände, betreuen sowohl Jugendliche, die als erziehungsgefährdet angesehen werden als auch diejenigen, die als schwer erziehbar oder sozial vernachlässigt gelten. Die primäre Aufgabe der Jugendfürsorge ist es entweder die Familie in ihrer Erziehungsfähigkeit zu stärken oder das Kind aufgrund von vorhandenen Schwächen im Elternhaus in einem geeigneten sozialen Umfeld, wie in einer Pflegefamilie oder einem Heim, zu betreuen und zu erziehen. Der Begriff Jugendfürsorge schließt in dieser Arbeit die öffentliche und die freie Jugendfürsorge mit ein. In manchen Abschnitten wird bewusst zwischen diesen Einrichtungen unterschieden, um mögliche Besonderheiten der Jugendämter oder der freien Wohlfahrtsverbände aufzuzeigen und Unterschiede herauszuarbeiten. Nach 1945 fiel die Jugendfürsorge in Bayern in den Aufgabenbereich des Bayerischen Staatsministeriums des Innern, da dort das Bayerische Landesjugendamt angesiedelt war. Traditionelle Handlungsfelder der Jugendfürsorge in der Nachkriegszeit waren unter anderem das Adoptions-, Vormundschafts- und Pflegekinderwesen, die Fürsorgeerziehung und die Jugendgerichtshilfe. Zur Ergänzung der traditionellen Arbeitsbereiche schufen die Jugendämter und die freien Wohlfahrtsverbände nach Kriegsende 1945 spezielle, kriegsfol-

<sup>4</sup> Vgl. Rudloff: Öffentliche Fürsorge, S. 191.





## *II Jugendfürsorge in der unmittelbaren Nachkriegszeit*

### *I Die Ausgangssituation der Jugendfürsorge*

#### *Der historische Hintergrund*

#### *Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922*

Das Reichsjugendwohlfahrtsgesetz (RJWG) von 1922 stellte die rechtliche Grundlage für die Jugendhilfe nicht nur in den 1920er und 1930er Jahren, sondern auch nach dem Zweiten Weltkrieg dar. Da mit diesem die Jugendfürsorge für ganz Deutschland gesetzlich fixiert und die Voraussetzungen für die Novelle von 1953 und das Jugendwohlfahrtsgesetz (JWG) von 1961 geschaffen wurden, kann eine Untersuchung über die Jugendfürsorge im ersten Nachkriegsjahrzehnt nicht ohne eine Darstellung des RJWG auskommen. Im folgenden Kapitel soll der Inhalt und die Problematik des RJWG kurz erörtert werden.

Nach dem ersten Weltkrieg war durch die hohe Anzahl der Kriegswaisen, durch die Abwesenheit der Familienväter und durch den verstärkten Arbeitseinsatz der Frauen und Jugendlichen eine Destabilisierung der Familienverhältnisse zu beobachten. Zudem behinderten die zahlreichen Kompetenzüberschneidungen und -streitigkeiten zwischen der öffentlichen und der freien Jugendfürsorgearbeit den Ausbau der Jugendfürsorge. Aus diesen Gründen wurde die Notwendigkeit einer einheitlichen gesetzlichen Grundlage und einheitlicher Verwaltungsorgane in der Jugendfürsorge immer deutlicher, so dass zahlreiche Gesetzesentwürfe, unter anderem von dem Deutschen Verein für öffentliche und private Fürsorge, ausgearbeitet wurden. Mit dem RJWG sollte nun die in der Weimarer Verfassung geschaffene Grundlage der Jugendfürsorge als ein reichseinheitliches Jugendfürsorgegesetz geregelt werden.<sup>1</sup> Das

<sup>1</sup> Art. 120 der Weimarer Verfassung sah die Erziehung der Kinder und Jugendlichen unter staatlicher Aufsicht vor: „Die Erziehung des Nachwuchses zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit ist oberste Pflicht und natürliches Recht der Eltern, über deren Betätigung die staatliche Gemeinschaft wacht.“ Art. 22 legte den Schutz der Jugendlichen durch den Staat fest: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen. Staat und Gemeinden haben die erforderlichen Einrichtungen zu treffen. Fürsorgemaßregeln im We-

RJWG wurde am 14.6.1922 verabschiedet, aufgrund der finanziellen Notlage des Staates trat es aber erst am 1.4.1924 durch eine Notverordnung, die „Verordnung über das Inkrafttreten des RJWG“, in Kraft. Diese ließ zentrale und liberale Elemente des ursprünglichen RJWG-Entwurfs außer Acht. Der programmatische Leitsatz des RJWG war der § 1, in dem die Erziehung der Kinder festgelegt wurde:

„Jedes deutsche Kind hat ein Recht auf Erziehung zur leiblichen, seelischen und gesellschaftlichen Tüchtigkeit. Das Recht und die Pflicht der Eltern zur Erziehung werden durch dieses Gesetz nicht berührt. Gegen den Willen des Erziehungsberechtigten ist ein Eingreifen nur zulässig, wenn ein Gesetz es erlaubt. Insoweit der Anspruch des Kindes auf Erziehung von der Familie nicht erfüllt wird, tritt, unbeschadet der Mitarbeit freiwilliger Tätigkeit, öffentliche Jugendhilfe ein.“<sup>2</sup>

§ 1 des Gesetzes stand jedem deutschen Kind und Jugendlichen per Gesetz das Recht auf Erziehung zu. Zum einen wurde damit die Jugendhilfe als drittes Erziehungsfeld neben Familie und Schule gesetzlich verankert, zum anderen wandelte sich die Jugendfürsorge von einer eingriffsorientierten Fürsorge zu einer erzieherischen Wohlfahrtsarbeit. Das RJWG regelte den prinzipiellen Vorrang der Selbsthilfe und Eigenverantwortlichkeit der Familie vor der öffentlichen Erziehung. Erst bei Fehlen oder Versagen der elterlichen Erziehungsleistung bzw. bei einer Bedrohung des Kindes vor „Verwahrlosung“ wurde der Staat dazu befähigt, in die Erziehung des Kindes einzugreifen und diese gegebenenfalls zu übernehmen.<sup>3</sup> Damit wurde Jugendhilfe als selbständiger Erziehungsbereich anerkannt und nicht mehr als ein Teilbereich von Armenpflege, Vormundschaftspflege oder Strafrecht behandelt. § 6 regelte das Verhältnis der Jugendämter zu den freien Wohlfahrtsverbänden:

„Das Jugendamt hat die freiwillige Tätigkeit zur Förderung der Jugendwohlfahrt unter Wahrung ihrer Selbständigkeit und ihres satzungsmäßigen Charakters zu unterstützen, anzuregen und zur Mitarbeit heranzuziehen, um mit ihr zum Zwecke eines planvollen Ineinandergreifens aller Organe und Einrichtungen der öffentlichen und privaten Jugendhilfe und der Jugendbewegung zusammenzuwirken.“<sup>4</sup>

ge des Zwangs können nur auf Grund eines Gesetzes angeordnet werden.“ Zit. nach Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, S. 51.

<sup>2</sup> Sauter, Robert (Hrsg.): 75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz. Jugendhilfe zwischen Ordnungsrecht und Sozialpädagogik. München 1999, S. 63.

<sup>3</sup> Vgl. Nikles, Bruno W.: Jugendpolitik in der Bundesrepublik Deutschland. Entwicklungen, Merkmale, Orientierungen. Opladen 1978, 2. Aufl., S. 54.

<sup>4</sup> Sauter: 75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 64.

Die §§ 6, 9 und 11 legten die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den freien Wohlfahrtsverbänden fest, indem diese für besondere Aufgabenfelder zur Mittätigkeit herangezogen werden sollten. Aufgaben der öffentlichen Jugendfürsorge konnten auf die freien Verbände übertragen werden, wodurch ein einträchtiges und kooperatives Nebeneinander beider Einrichtungen erreicht werden sollte. Mit dem sogenannten Subsidiaritätsprinzip regelte das RJWG den Vorrang der freien vor der öffentlichen Wohlfahrtspflege. Der Grundsatz der Subsidiarität besagte, dass der Staat und die Gemeinden erst dann in der Wohlfahrtspflege tätig werden durften, wenn die Möglichkeiten der freien Wohlfahrtsverbände erschöpft waren. Die Gemeinden waren zur Unterstützung der Erziehungsarbeit und zur finanziellen Förderung der Einrichtungen der freien Wohlfahrtsverbände verpflichtet und sollten erst dann in deren Arbeit eingreifen, wenn diese in finanzieller oder fachlicher Hinsicht ihre Leistung nicht erbringen konnten.<sup>5</sup> Mit dem Subsidiaritätsprinzip sollte nicht nur der Vorrang der freien Jugendfürsorge, sondern auch die Zusammenarbeit zwischen den Jugendämtern und den freien Wohlfahrtsverbänden gewährleistet werden. Ferner schuf das RJWG die Voraussetzungen einer Organisationsstruktur der öffentlichen Jugendhilfe, indem es den Aufbau der Jugendämter und eines Landesjugendamtes gesetzlich anordnete. Die Jugendämter wurden als Behörden der Gemeinden oder Gemeindeverbände eingerichtet. Das Landesjugendamt sollte sicherstellen, dass die Jugendämter ihre Aufgaben erfüllten.<sup>6</sup> Der Grundgedanke des RJWG in seiner ursprünglichen Fassung war, die gesamten Maßnahmen der Jugendpflege und Jugendfürsorge unter die einheitliche Verantwortung einer Fachbehörde, dem Jugendamt, zu stellen, an deren Leitung Vertreter der öffentlichen und freien Jugendhilfe gleichberechtigt beteiligt sein sollten. So wurde mit dem RJWG die Zweiteilung des Jugendamtes als kollegiale Behörde geschaffen, die sich aus Vertretern der öffentlichen und der freien Wohlfahrtspflege zusammensetzte. Gräser spricht in diesem Kontext von einem Weimarer „Wohlfahrtskorporatismus“.<sup>7</sup> Dies bedeutet die Verflechtung und das Zusammenwirken der staatlichen Instanzen mit den freien Wohlfahrtsverbänden innerhalb der Wohlfahrtsarbeit. Zum einen bewirkte der Korporatismus eine gegenseitige Kontrolle, zum an-

<sup>5</sup> Vgl. Sozialdienst Merkblatt Nr. 3, Landeskirchliches Archiv Nürnberg, DW, Nr. 1566 u. Vgl. Brandenburg, Hubertus: Caritas und Wohlfahrtspflege. Grundlagen für die Zusammenarbeit. Freiburg i. Breisgau 1959, S. 192.

<sup>6</sup> Vgl. §§ 8 bis 14 RJWG, in: Sauter: 75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 64–65.

<sup>7</sup> Vgl. Gräser, Marcus: Der blockierte Wohlfahrtsstaat. Unterschichtjugend und Jugendfürsorge in der Weimarer Republik. Göttingen 1995, S. 82.

deren aber auch Kompetenzkonflikte zwischen den Jugendämtern und den freien Wohlfahrtsverbänden.

Aufgrund der angespannten finanziellen Lage des deutschen Staates wurde das RJWG durch die Notverordnung von 1924 in seinen zentralen Bestimmungen beschnitten und auf die Durchführung von reinen Notmaßnahmen beschränkt. Mit der Notverordnung wurden zentrale Grundgedanken des RJWG nicht verwirklicht, so dass die in das RJWG gesetzten Hoffnungen, unter anderem die Jugendfürsorge und die Jugendpflege mittels eines einheitlichen Instrumentes, dem Jugendamt, reichsweit zu regeln, nicht erfüllt werden konnten. Zum einen musste das Jugendamt Kompetenzverluste hinnehmen, da die Selbständigkeit des Amtes nicht mehr verpflichtend war und die Jugendämter einer anderen Behörde, wie dem Wohlfahrtsamt, angeschlossen sein konnten.<sup>8</sup> Außerdem wurde die Bildung der Landesjugendämter, für die die Länder zuständig waren, häufig durch finanzielle Einsparungen erschwert. Zum anderen wurden die in § 3 genannten Pflichtaufgaben der Jugendämter reduziert. Mit Art. 8 Nr. 4 der Notverordnung wurde folgende Einschränkung an der ursprünglichen Fassung des RJWG vorgenommen: „Eine Verpflichtung zur Durchführung der im § 4 bezeichneten Aufgaben besteht nicht.“<sup>9</sup> Damit legte das Einführungsgesetz zum RJWG fest, dass es den Jugendämtern freistand, ob die generelle Förderung der Jugend, zum Beispiel die Kleinkinderfürsorge, die Erziehungsberatung und die Jugendpflege, von ihnen übernommen wurde oder nicht. Dies führte natürlich dazu, dass die Jugendämter sich immer mehr auf die Jugendfürsorge konzentrierten und dadurch die Jugendpflege vernachlässigten. Die einheitliche Zuständigkeit der Jugendämter für die Bereiche Jugendfürsorge und Jugendpflege, wie sie die ursprüngliche Fassung des RJWG vorsah, wurde damit zerstört. Die Jugendämter wurden durch die Notverordnung auf den defizitären Aufgabenbereich der Jugendfürsorge beschränkt und damit auf die Hilfeleistungen für die zu „verwahrlosen“ drohende oder bereits „verwahrloste“ Jugend reduziert. Dies hatte zur Folge, dass die meisten Jugendämter lediglich als reine Fürsorgebehörden fungierten.

Die mit diesem Gesetz verknüpften Hoffnungen und Erwartungen konnte das RJWG daher trotz seiner positiven Ansätze für viele Zeitgenossen nicht

<sup>8</sup> Ende 1928 waren ca. 70% der Jugendämter in Deutschland einer Verwaltungsbehörde angegliedert und lediglich 30% waren selbständige Ämter. Vgl. Sachße, Christoph/Tennstedt, Florian: Geschichte der Armenfürsorge in Deutschland, Bd. 2, Fürsorge und Wohlfahrtspflege 1871–1929. Stuttgart 1988, S. 105.

<sup>9</sup> Sauter: 75 Jahre Reichsjugendwohlfahrtsgesetz, S. 78.

erfüllen, wie ein Zitat aus dem „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ aus dem Jahre 1934 belegt:

„Der Traum von dem über das ganze Reich ausgebreiteten, lückenlosen Netz von nach einheitlichen Gesichtspunkten arbeitenden Jugendwohlfahrtsbehörden, von dem Jugendamt als Typ, das der Mittelpunkt aller erzieherischen gesundheitlichen und wirtschaftlichen Fürsorge- und Pflegearbeit für die Jugend aller Altersstufen werden soll, war bis auf weiteres ausgeträumt.“<sup>10</sup>

In der zeitgenössischen Fürsorge-Fachwelt wurde das RJWG als ein Kompromiss empfunden, durch den die ursprüngliche Zielsetzung des Gesetzes, die Schaffung einer einheitlichen und pädagogisch ausgerichteten Organisation der Jugendhilfe in Form der Jugendämter, verloren gegangen war. In der modernen Forschung kritisierte Hasenclever an dem Gesetz, dass es als Eingriffs- und nicht als Leistungsgesetz konzipiert war. Das heißt, das RJWG stellte keinen allgemeinen Leistungs- und Hilfskatalog dar, sondern übernahm mehr die Funktion eines „akuten Notstandsgesetzes“.<sup>11</sup> Den Jugendämtern war es laut Gesetz erst dann möglich, in die Erziehung eines Kindes einzugreifen, wenn dieses hilfsbedürftig oder bereits akut gefährdet war. Vorbeugende und familienunterstützende Leistungen beinhaltete der Aufgabenkatalog der Jugendämter nicht. Die fachlichen Schwächen des RJWG wurden letztlich durch einen äußeren Faktor, die sich zunehmend verschlechternde Wirtschaftslage, verdichtet. Dadurch, dass das RJWG erst eineinhalb Jahre nach seiner Verabschiedung in Kraft treten konnte, kam es innerhalb der Fürsorge-Fachwelt zu heftigen Diskussionen bezüglich der hohen finanziellen Leistungsforderungen, die das RJWG an den Staatshaushalt stellte. Infolge der Inflation wurden schließlich alle Bestimmungen des RJWG, die vom Staat als nicht unbedingt notwendig angesehen wurden und zugleich eine starke finanzielle Belastung mit sich gebracht hätten, wie zum Beispiel die Jugendpflege, eingeschränkt.

Zusammenfassend kann festgehalten werden, dass die gesetzlichen Regelungen des RJWG aufgrund der schlechten Wirtschaftslage und der Wirtschaftskrise Ende der 1920er Jahre nicht ausgeschöpft werden konnten und damit der Grundsatz des RJWG weitgehend verletzt wurde. Die Bestimmungen der Notverordnung von 1924 wurden durch die 1932 erlassene „Notverordnung über Fürsorgeerziehung“, die, entgegen des RJWG, Jugendliche, bei denen der Erziehungserfolg von vorneherein als sehr gering eingestuft wurde und die somit als „unerziehbar“ galten, von einem Heimaufenthalt ausschlie-

<sup>10</sup> ZblJR, 25. Jg., Nr. 12, 1934, S. 341.

<sup>11</sup> Vgl. Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, S. 67.



## *IV Reform oder Stagnation der Jugendfürsorge nach 1945?*

### *1 Kontinuität der Sprache?*

#### *Verwendung herkömmlicher Termini wie „Verwahrlosung“*

In diesem Kapitel soll untersucht werden, ob bzw. inwieweit die Jugendfürsorge im ersten Nachkriegsjahrzehnt reformiert wurde oder in ihrer Entwicklung stagnierte. Zentrale Leitgedanken hierbei sind die Verwendung herkömmlicher jugendfürsorgerischer Termini wie zum Beispiel „Verwahrlosung“ und „Asozialität“, Fachdebatten um die Bewahrungsfürsorge, die Ausbildung des Fürsorge-Personals, das Erziehungskonzept der Fürsorgeerziehung, die Schaffung neuer Arbeitsfelder und die Herausbildung der Jugendsozialarbeit. Da die fachliche Diskussion um die Reform der Jugendfürsorge kein spezifisch bayerisches, sondern ein bundesdeutsches Problem darstellte, wird diese Fragestellung größtenteils übergreifend beleuchtet. Gleichwohl sollen die Auseinandersetzungen um die Reformbestrebungen auf der bayerischen Landesebene unter anderem anhand der bayerischen Landtagsdebatten, der Akten des Bayerischen Staatsministeriums des Innern sowie der Polizeidirektion Oberbayern nicht unberücksichtigt bleiben. Zudem soll eine Fallstudie über das Städtische Waisenhaus München und dessen Erziehungskonzept die Forschungen über den Reformprozess in Bayern ergänzen. Hierbei sollen vor allem Inhalt und Bedeutung des Erziehungskonzeptes und mögliche Probleme des Reformkurses untersucht werden.

Die Frage nach Reform oder Stagnation der Jugendfürsorge wird nun anhand ausgewählter, für die Jugendfürsorge typischer Begriffe, untersucht. In diesem Kontext werden Begriffe gewählt, die in der zeitgenössischen Publizistik der Jugendfürsorge und in der breiten Medienlandschaft weitverbreitet waren und somit als spezifische Termini der Jugendfürsorge angesehen werden können. Hierbei ergeben sich folgende Fragestellungen: Grenzte sich die Jugendfürsorge nach 1945 bewusst von den herkömmlichen Begrifflichkeiten ab oder wurden Begriffe wie „Verwahrlosung“ und „Asozialität“, die bereits in den 1920er Jahren zur Beurteilung von Erziehungsgefährdungen verwendet, jedoch im NS-Regime im Sinne der Rassenlehre und Erbblologie eingesetzt wurden, weiterhin angewandt? Blieb der Sinngehalt dieser Begriffe gleich oder können Veränderungen festgestellt werden?



Der Begriff „Verwahrlosung“ war ein in der Jugendfürsorge gebräuchlicher Begriff und wurde schon zu Beginn der 1920er Jahre zur Beschreibung einer schweren Erziehungsgefährdung verwendet. Er wurde sogar in den Gesetzestext der Weimarer Verfassung aufgenommen, wie der Art. 22 zeigt: „Die Jugend ist gegen Ausbeutung sowie gegen sittliche, geistige und körperliche Verwahrlosung zu schützen.“<sup>1</sup> Auch das RJWG von 1922 verankerte in den §§ 56, 62 und 63 diesen Begriff.<sup>2</sup> Weitere Begriffe des Fürsorgejargons der 1920er Jahre waren „asozial“, „anormal“, „minderwertig“ oder „gefallen“, mit denen die Jugendfürsorger einen erziehungsgefährdeten Jugendlichen beschrieben.<sup>3</sup> Im Nationalsozialismus erhielten diese fürsorgerischen Termini einen neuen Inhalt, indem sie rassenpolitisch und erbbiologisch eingefärbt und zu NS-Zwecken missbraucht wurden. Es stellt sich nun die Frage, wie die Fürsorge-Fachwelt nach Kriegsende 1945 mit diesen fürsorgerischen Begrifflichkeiten umging. Die zahlreichen vorangegangenen Zitate aus Quellentexten machten deutlich, dass der Begriff „Verwahrlosung“ auch nach 1945 von der Fachöffentlichkeit zur Beschreibung von Erziehungsschäden verwendet wurde. Auch eine Passage aus der Zeitschrift „Caritas“ aus dem Jahre 1952 belegt diesen Begriff:

„Gemeinhin versteht man unter Verwahrlosung Vernachlässigung des Körpers, der Kleidung, der Wohnung, auch des Gebahrens. Eine solche äußere Verwahrlosung kann seelisch weitgehende Folgen haben, besonders wenn sie früh beginnt; sie kann auch von nur geringer Bedeutung sein [...] Überblickt man die Hauptformen dessen, was als Verwahrlosung anzusprechen ist. Prostitution, Zuhälterei, Vagabundentum, Arbeitsscheu, Haß gegen alles Reine, Edle Gute usw.“<sup>4</sup>

An diesem Zitat wird sichtbar, wie wenig definierbar der Begriff „Verwahrlosung“ war, da er eine breite Spanne von Handlungen, wie „Arbeitsscheu“ und Vagabundentum sowie Emotionen, wie „Haß gegen alles Reine“ umfasste. Weitere Beispiele für den Gebrauch des Begriffs „Verwahrlosung“ nach 1945 werden im Laufe dieses Kapitels aufgeführt. Während die Fürsorge-Fachwelt unmittelbar nach Kriegsende sehr vorsichtig auf rassenideologische und erbbiologische Begrifflichkeiten und Deutungsmuster in der Fürsorgewesen reagierte, setzte gegen Ende der 1940er Jahre eine Debatte über die sogenannte

<sup>1</sup> Zit. nach Hasenclever: Jugendhilfe und Jugendgesetzgebung, S. 51.

<sup>2</sup> Vgl. Bondy: Probleme der Jugendhilfe, S. 28 u. Schneider: Die öffentliche Jugendhilfe, S. 119–206.

<sup>3</sup> Vgl. Schneider: Die öffentliche Jugendhilfe, S. 177.

<sup>4</sup> Caritas, 53. Jg., 1952, Heft 5, S. 115 u. 119.

Anlage-Umwelt-Theorie ein. Die Kernfrage dieser Debatte war, ob eine schwere Erziehungsgefährdung bzw. „Verwahrlosung“ eines Jugendlichen vorrangig auf dessen Erbanlagen oder auf dessen soziales Umfeld zurückzuführen war. Radikale Verfechter der Anlagetheorie vertraten unter anderem die These, dass Schwer- oder „Unerziehbarkeit“ eines Jugendlichen zu einem großen Teil erblich bedingt sei. Sie leugneten damit, dass ein Mensch durch Änderung seiner äußeren Umgebung und seines sozialen Milieus, wie zum Beispiel die Entfernung eines Jugendlichen aus seinem zerrütteten Elternhaus durch eine Einweisung in eine Pflegefamilie oder ein Heim und gleichzeitiger spezieller Erziehung, in seiner Entwicklung positiv beeinflusst werden könne.<sup>5</sup> Daher traten die Befürworter der Anlagetheorie bei „verwahrlosten“ Jugendlichen in der Regel für Straf-, und Sicherungs- und nicht für Erziehungsmaßnahmen ein. Die nach 1945 einsetzende Sensibilisierung der Jugendfürsorge hinsichtlich der Erb- und Rassenbiologie, die sich in einer starken Bewertung der Umwelteinflüsse äußerte, wurde von ihnen als übertrieben angesehen. Der Soziologe Stutte zum Beispiel wies in seinem Aufsatz „Ueber die Nachkommen ehemaliger Fürsorgezöglinge“ aus dem Jahre 1948 ausdrücklich auf die Berücksichtigung erbbiologischer Gesichtspunkte bei der Beurteilung eines „verwahrlosten“ Jugendlichen hin. Bei seinen Fallstudien stellte er zusammenfassend fest, „daß die Gruppe ehemaliger Fürsorgezöglinge in ihrer Gesamtheit eine in erbbiologischer Hinsicht negative Bevölkerungsauslese verkörpert. Verglichen mit den an der Durchschnittsbevölkerung vorgenommenen Ermittlungen weist ein auffallend hoher Prozentsatz der Nachkommen wieder intellektuelle charakterliche oder soziale Mängel auf, und die Ehepartner der bisher verheirateten Probandenkinder sind in ihrer Gesamtheit ebenfalls als erbbiologisch minderwertig anzusehen.“<sup>6</sup> Stutte sah diejenigen Jugendlichen als „unerziehbar“ an, die aufgrund ihrer biologischen Anlagen charakterliche oder soziale Mängel aufwiesen und nicht aus eigener Kraft heraus ihre soziale Wiedereingliederung schafften.<sup>7</sup>

Die Anhänger der Umwelttheorie dagegen reagierten aufgrund der negativen Erfahrungen mit der NS-Erbbiologie äußerst sensibel auf die These der „Unerziehbarkeit“ und auf eine Rückfolgerung der Erziehungsgefährdung auf

<sup>5</sup> Vgl. Bondy: Probleme der Jugendhilfe, S. 19.

<sup>6</sup> ND, 1948, Nr. 9, S. 160ff. Seine Fallstudien erstreckten sich auf 158 Probanden mit zusammen rund 3000 Angehörigen.

<sup>7</sup> Für Jugendliche, die mit der Diagnose „Unerziehbarkeit“ aus der Fürsorgeerziehung entlassen wurden oder von vornherein von ihr ausgeschlossen worden waren, schlug Stutte die Unterbringung in separate Bewahrungsabteilungen oder -anstalten vor. Vgl. ebd., S. 178.

die Erbanlagen eines Jugendlichen. Ihrer Meinung nach nahmen die biologischen Anlagen eines Menschen nur einen sehr geringen Anteil bei Erziehungsschwächen ein. Als wichtigsten Faktor in der Entwicklung eines jungen Menschen sahen sie die sozialen Verhältnisse desjenigen an. Daher begriffen sie in einer Veränderung der sozialen Umwelt und in geeigneten Erziehungsmaßnahmen eine mögliche positive Beeinflussung auf die Erziehung eines Jugendlichen. Zwischen den reinen Anhängern der Anlage- und denen der Umwelttheorie gab es auch Fachleute, wie zum Beispiel der Soziologe Bondy, die eine einseitige Position zu den Umwelt- und Anlagetheorien abwiesen, da sie die Entwicklung eines Menschen von beiden Faktoren abhängig machten.<sup>8</sup> Nach Bondy waren verschiedene leichtere Vergehen wie Stehlen oder Lügen nicht vererbbar, sondern vielmehr die Folge negativer Umwelteinflüsse. Der Vorbildcharakter der sozialen Umwelt, im Besonderen der Eltern, sei grundlegend für die Entwicklung des Kindes, das sich am Verhalten der Eltern und Freunde orientiere. Auch der Staatsanwalt Becker, der zu dieser Zeit zahlreiche Gesetze kommentierte, vertrat die Meinung, dass, obwohl beide Faktoren bei der Beurteilung eines Jugendlichen berücksichtigt werden müssten, der Großteil der „verwahrlosten“ Jugendlichen aufgrund objektiver Ursachen erziehungsgeschädigt sei. So untersuchte er 1955 in einem Aufsatz für das „Zentralblatt für Jugendrecht und Jugendwohlfahrt“ einen möglichen Zusammenhang zwischen Film und Jugendkriminalität:

„Ob wir nun auch in der heutigen Zeit noch davon ausgehen, daß das soziale Verhalten eines Menschen sich aus Anlage und Umwelt erklären lasse, oder ob man in neuerer Zeit mehr vom ‚Schicksal und Charakter‘ spricht, – auf alle Fälle ist es richtig, daß die Gründe, die aus dem Menschen und seiner mitgebrachten Veranlagung selbst kommen, neben den Gründen stehen, die sich aus den Einflüssen der Umwelt, aus seinen tatsächlichen Lebensverhältnissen und -bedingungen ergeben. Wir meinen, daß nur 3 bis 5 % aller jugendlichen Kriminellen sogenannte Veranlagungstäter sind, die aus einem unglückseligen, vielleicht ererbten Hang zum Verbrechen handeln [...] Viel größer ist die Zahl

<sup>8</sup> Bondy äußerte sich diesbezüglich im Jahr 1957 wie folgt: „In früheren Zeiten hat man der Vererbung große Beachtung geschenkt. Wir sind dieser Ursache der Dissozialität gegenüber etwas kritisch geworden [...] aber hier spielen doch mannigfache Umweltfaktoren eine Rolle [...] Überhaupt dürfen die sozialen Verhältnisse nicht unterschätzt werden [...] Ein großer Prozentsatz der dissozialen Kinder und Jugendlichen stammt aus unvollständigen Familien.“ Bondy: Probleme der Jugendhilfe, S. 20. Zu den Ursachen von Erziehungsschäden vgl. auch Bracken, Helmut von: Entwicklungsgestörte Jugendliche. München 1965, S. 85/86.

der sogenannten Verwahrlosungstäter, die mit 70 bis 75 % angenommen werden darf.“<sup>9</sup>

Becker hielt somit bei einem „verwahrlosten“ Jugendlichen die Verbindung der beiden Faktoren Veranlagung und äußere Beeinflussung für möglich. In der Regel sah er aber die soziale Umgebung und den Einfluss des Elternhauses sowie des Freundeskreises als größeren Auslösefaktor für die Erziehungsschwäche eines Jugendlichen an. Eine Zuordnung bestimmter Berufsgruppen zu der jeweiligen Theorie konnte aus den Quellen nicht ermittelt werden. Zwar liegt die Vermutung nahe, dass Pädagogen, die bei gewissen Problemfeldern der Fürsorge liberaler eingestellt waren als Juristen, mehr der Umwelt-Theorie anhängen, und Juristen in der Regel die Anlage-Theorie befürworteten.<sup>10</sup> Diese Vermutung konnte jedoch am Beispiel des Pädagogen Stutte, der sich für die Berücksichtigung der Erbanlagen aussprach und des Staatsanwaltes Becker, der eine einseitige Position zu der Anlage-Umwelt-Theorie ablehnte, widerlegt werden.<sup>11</sup>

Ab 1950 fanden innerhalb der Fachöffentlichkeit zahlreiche Debatten über die Verwendung und Beibehaltung des Begriffs „Verwahrlosung“ sowohl in den Gesetzestexten als auch in der fürsorgerischen Alltags- und Amtssprache statt. Nach der Novellierung des RJWG im Jahre 1953 setzten sich die zu diesem Zeitpunkt veröffentlichten Gesetzeskommentare ausführlich mit dem Begriff „Verwahrlosung“ auseinander. Der bereits genannte Jurist Becker erläuterte diesen Begriff in seinem Kommentar zum „Gesetz zur Bekämpfung der Geschlechtskrankheiten“ aus dem Jahre 1953:

<sup>9</sup> ZblJR, 42. Jg., 1955, Heft 8, S. 200.

<sup>10</sup> Mit der Debatte um die Anlage-Umwelt-Theorie setzten sich nicht nur Wissenschaftler und Juristen, sondern auch die Institutionen der Jugendfürsorge auseinander. Dies zeigt ein Rechenschaftsbericht des Münchener Jugendamtes aus dem Jahre 1948: „Um sicher zu beurteilen, ob die Verwahrlosung des Jugendlichen auf seine Anlagen, auf Umwelteinflüsse oder auf wirtschaftliche Notlage zurückzuführen ist, welche Heilaussichten bestehen, wo diese am besten durchgeführt werden können, dazu sind psychologische Kenntnisse notwendig.“ Stadtarchiv München, Wohlfahrt, Nr. 79a, S. 55.

<sup>11</sup> Sogar im Gesetzestext des JGG von 1953 wird ein möglicher Zusammenhang zwischen Kriminalität und der erblichen Veranlagung eines Jugendlichen nicht ausgeschlossen, wie der § 43 Abs. 3 JGG zeigt: „Soweit erforderlich, ist eine Untersuchung des Beschuldigten, namentlich zur Feststellung seines Entwicklungsstandes oder anderer für das Verfahren wesentlicher Eigenschaften herbeizuführen. Nach Möglichkeit soll ein zur kriminalbiologischen Untersuchung von Jugendlichen befähigter Sachverständiger mit der Durchführung der Anordnung beauftragt werden.“ Zit. nach Becker: Jugendgerichtsgesetz, S. 29. Bezüglich der Verbindung zwischen Kriminalität und Veranlagung vgl. auch Q: Außer Kontrolle, S. 198 u. 256.

„Der Begriff der Verwahrlosung erstreckt sich auf das soziale und sittliche Gebiet. Eine Persönlichkeit, die in ihrem sittlichen Empfinden erheblich von der Norm abweicht, und die außerdem auf der sozialen Stufenleiter abgeleitet, droht zu verwahrlosen und der Gesellschaft zur Last zu fallen; besonders bei der fluktuierenden Bevölkerung ist diese Gefahr in starkem Maße gegeben [...] Verwahrlosung darf nicht mit Kriminalität verwechselt werden; wohl aber kann Kriminalität ein Anzeichen für innere Haltlosigkeit und damit für Verwahrlosung sein. Arbeitsscheue und Prostituierte sind regelmäßig als verwahrlost anzusehen.“<sup>12</sup>

„Verwahrlosung“ wird hier von Becker auf das soziale und sittliche Verhalten eines Menschen bezogen. Er bezeichnete einen Menschen als „verwahrlost“, wenn dieser mit seiner sittlichen Empfindung in großem Maße von der gesellschaftlichen Norm abwich. „Verwahrlosung“ wurde somit von Becker als Abweichung von einem objektiven Normalzustand bzw. vom Durchschnitt definiert und auf bestimmte, nicht-gesellschaftskonforme Verhaltensweisen, wie „Kriminalität“, „Arbeitsscheue“ oder Prostitution festgelegt. Auch in der sozialpädagogischen Literatur wurde dieser Begriff heftig diskutiert. Bondy beispielsweise umschrieb diesen 1957 folgendermaßen:

„Wir wollen einen Menschen verwahrlost nennen, bei dem zwischen seinen triebhaften Wünschen und den geistig-seelischen Gegenkräften kein Gleichgewicht vorhanden ist [...] Verwahrlosung darf aber nicht ohne weiteres mit Rechtsbruch gleichgesetzt werden. Ein Verwahrloster braucht nicht Verbrecher zu werden und ein Verbrecher ist nicht immer verwahrlost.“<sup>13</sup>

Er bezeichnete „Verwahrlosung“ als ein Ungleichgewicht zwischen der Triebwelt und der geistig-seelischen Ebene eines Menschen. Eine generelle Gleichsetzung von „Verwahrlosung“ mit Kriminalität lehnte er ab, da zum Beispiel Diebstahl ein Symptom von „Verwahrlosung“ sein könne, aber nicht unbedingt sein müsse. Wie verbreitet der Begriff „Verwahrlosung“ bis in die 1960er Jahre hinein war, zeigt das von Stutte und von Remschmidt 1977 in der vierten Auflage herausgegebene Fachwörterverzeichnis für Jugendhilfe und Jugendrecht. Dies beschrieb die Auswirkungen einer „Verwahrlosung“:

„Bei Jungen: 1. Eigentums-Vergehen; 2. Herumtreiben, Schulschwänzen, Betteln, Vagabundieren; 3. Unfug, Frechheit, Verlogenheit; 4. Faulheit in der Schule, Arbeitsscheue, Lehrflucht; 5. vorzeitige und abartige sexuelle Betätigung [...] 6. Trinkexzesse, häufiger Wirthausbesuch, Genußsucht. Mädchen: 1. sexuelle Verwilderung, frühsexuelle Betätigung, Prostitution; 2. Eigen-

<sup>12</sup> Becker: Geschlechtskrankheiten, S.50.

<sup>13</sup> Bondy: Probleme der Jugendhilfe, S. 28/29.

tumsvergehen; 3. Herumtreiben, Schulschwänzen, Betteln, Vagabundieren [...] 5. Unfug, Frechheit, Verlogenheit; 6. Wirtshausbesuch, Genußsucht.“<sup>14</sup> An dieser Passage wird die breite Spanne dieses Begriffs deutlich, da sowohl „Unfug“ und „Frechheit“ oder „Schulschwänzen“ als auch „Trinkexzesse“, „Arbeitsscheu“ und „sexuelle Verwilderung“ unter die Bezeichnung „Verwahrlosung“ fielen.<sup>15</sup> Im Kontext der Verordnungen Nr. 73 bis 75 wurde aufgezeigt, dass die Jugendbehörden auch in der Praxis Schwierigkeiten hatten, die Grenzen dieses Begriffes zu erkennen. Oftmals galt für diese schon das mehrmalige Aufgreifen eines Jugendlichen an sogenannten jugendgefährdenden Orten oder Plätzen als Symptom einer „Verwahrlosung“.<sup>16</sup> Dies erklärt die gerade in der unmittelbaren Nachkriegszeit hohe Anzahl von Jugendlichen, die mit der Diagnose „verwahrlost“ in Fürsorgeerziehung eingewiesen wurden. Darüber hinaus behielt die Fürsorge-Fachwelt nach Kriegsende die bereits in den 1920er und 1930er Jahren verwendete Unterscheidung in „objektive“ und „subjektive“ „Verwahrlosung“ bei.<sup>17</sup> Die Jugendämter stufte diejenigen Jugendlichen als „objektiv verwahrlost“ ein, die durch ihre soziale Umgebung, wie zum Beispiel ihr Elternhaus, negativ beeinflusst wurden. Als „subjektiv verwahrlost“ galten Jugendliche, deren Verhalten vorrangig von der Person abhängig gemacht wurde, wie zum Beispiel kriminelle Wiederholungstäter oder sittlich „gefallene“ Mädchen. Die Auswertung der zeitgenössischen Fachpublikationen und der Akten der verschiedenen Behörden, die in der Jugendfürsorge mitwirkten, ergab, dass bis in die 1960er Jahre hinein die Begriffe „Verwahrlosung“, „asozial“,<sup>18</sup> „arbeitsscheu“,<sup>19</sup> und „streunen“<sup>20</sup> zur

<sup>14</sup> Ferner definierten sie „Verwahrlosung“ folgendermaßen: „1. Zustand mangelnden Bewahrtseins (‘Wahrlos-Sein’) durch Mängel in der familialen, sozialen oder epochalen Situation des Kindes [...] Zumeist liegt der V. [Verwahrlosung] eine Vielfalt objektiver Bedingungen (z.B. uneheliche Geburt, unvollständige Familie [...] Fehlerziehung [...]) und subjektiver Gefährdungsfaktoren (z.B. körperl. Mängel, geistige Unzulänglichkeit [...] zugrunde.“ Stutte, Hermann/Remschmidt, Helmut: Fachwörterverzeichnis für Jugendhilfe und Jugendrecht, Teil II. Psychologische, psychiatrische und heil- und sonderpädagogische Fachausdrücke. Hannover 1977, 4. Aufl., S. 181.

<sup>15</sup> Ebenso verdeutlicht ein Ausschnitt aus der Zeitschrift „Unsere Jugend“ aus dem Jahre 1958 die ungenaue Definition dieses Begriffes: „Der Begriff ‚Verwahrlosung‘ wird hier für asoziale Verhaltensweisen von Jugendlichen verwendet, z. B. schwerwiegendes Lügen, Stehlen, Weglaufen, schwere aggressive oder sexuelle Entgleisungen.“ Unsere Jugend, 10. Jg., 1958, Nr. 5, S. 223.

<sup>16</sup> Vgl. Will: Schlacht der Jugendhilfe, S. 166.

<sup>17</sup> Vgl. ZblJR, 37. Jg., 1950, Heft 2, S. 68.

<sup>18</sup> In dem Monatsbericht der Stadtverwaltung München für Dezember 1949 hieß es wie folgt: „Das bekannte Herumlungern der ausländischen asozialen Gestalten an den bisher bekannten Plätzen hat etwas nachgelassen. Dies ist aber darauf zurückzuführen, dass sie

Charakterisierung einer Erziehungsgefährdung von Jugendlichen verwendet wurden und deshalb durchaus als gängige Termini der Nachkriegs-Jugendfürsorge eingestuft werden können.

Zwei Beispiele sollen nun den Gebrauch herkömmlicher fürsorgischer Begrifflichkeiten in den 1950er Jahren verdeutlichen. In einem Schreiben an das Polizeipräsidium München vom 11.9.1951 kritisierte der Bayerische Hotelierverband die mangelnde Bekämpfung des sogenannten Dirnenwesens in München: „Wir verkennen keinesfalls die rechtlichen Schwierigkeiten, dem Dirnenunwesen entgegen zu steuern, glauben jedoch, daß durch einen verstärkten Streifendienst gerade in diesen Gegenden den unsauberen Elementen das Handwerk gelegt wird.“<sup>21</sup> Auch noch Ende der 1950er Jahre wurden diese Begrifflichkeiten verwendet, wie ein Schreiben der Regierung von Oberbayern an das Bayerische Staatsministerium des Innern vom 31.7.1958 bezüglich Einweisungen in ein Arbeitshaus zeigt:

„Da jedoch [...] die Einweisung von arbeitsscheuen Elementen gelegentlich erwünscht und notwendig wäre, müßte nunmehr auch die Möglichkeit zum Vollzug geschaffen werden, sei es durch Belegung eines der Arbeitshäuser der Justizverwaltung oder durch Schaffung eines eigenen Arbeitshauses.“<sup>22</sup>

An Quellentexten wie diesen wird deutlich, dass die Begriffe „unsaubere Elemente“ und „arbeitsscheue Elemente“, die nach heutigem Verständnis einen diskriminierenden und menschenverachtenden Charakter besitzen, für einen bestimmten Personenkreis, wie Prostituierte und Arbeitsverweigerer, auch in den 1950er Jahren noch durchaus gängig waren. Sie verdeutlichen die Kontinuität der Begrifflichkeiten in der Jugendfürsorge zu den 1920er und 1930er Jahren und die Diskriminierung von nicht gesellschaftskonformen Personen.

Der Hauptgrund für die Übernahme herkömmlicher Begriffe des Fürsorgejargons war vermutlich, dass die freien Wohlfahrtsverbände und die Jugend-

sich infolge der Kältezunahme in die dort umliegenden Gastlokale zurückgezogen haben und dort ihr Unwesen weitertreiben.“ BayHSTA, MInn 82307.

<sup>19</sup> Vgl. Caritas, 53. Jg., 1952, Heft 5, S. 115 u. 119. Der Begriff „Arbeitsscheu“ wurde nicht nur bei Jugendlichen, sondern auch bei Alkoholikern oder Prostituierten verwendet.

<sup>20</sup> So heißt es zum Beispiel in dem Sitzungsbericht des Sozialpolitischen Ausschusses des Bayerischen Landtags vom 15.2.1951: „Im Gebiet des westdeutschen Bundesgebietes gebe es bekanntlich eine große Anzahl Jugendlicher beiderlei Geschlechts, die man als ‚streuende Jugendliche‘ bezeichnen könne.“ ABL, SoA, Bd. I, 1950/51. Auch in den Berichten der Polizeidirektion München fällt der Begriff „Streuner“ immer wieder auf. Vgl. allgemein Staatsarchiv München, Polizeidirektion München, Nr. 11.010.

<sup>21</sup> Staatsarchiv München, Polizeidirektion München, Nr. 11318.

<sup>22</sup> BayHSTA, MInn 80975.

ämter nach Kriegsende 1945 mit der immensen „Jugendnot“ und dem Wiederaufbau ihres Aufgabennetzes und ihrer Einrichtungen überfordert waren. Daher blieb die theoretische Diskussion über eine Neuorientierung der Jugendfürsorge und eine kritische Auseinandersetzung mit deren Inhalten und Termini hinter dem wirtschaftlichen und sozialen Aufbau zurück. Gerade in den Wirren der Nachkriegszeit und des gesellschaftlichen Desintegrationsprozesses wurde von den Fürsorgebehörden die Gefahr einer sich weit verbreitenden „Jugendverwahrlosung“ gesehen, weswegen die Gründe für eine Einweisung in die Fürsorgerziehung im Vergleich zu denen der 1920er und 1930er Jahre größtenteils gleich blieben. Daher begegneten die Jugendbehörden dem sozialen Ausnahmezustand nach Kriegsende mit der Anwendung traditioneller Erziehungsgrundsätze, die zwar bereits in der Weimarer Republik gebräuchlich waren, aber im NS-Regime hinsichtlich der Erbbiologie und Rassenpolitik radikalisiert wurden. In diesem Kontext muss das Gesellschafts- und Familienideal der 1950er Jahre, wie es Rölli-Alkemper eingehend darlegte, erwähnt werden. Im Zuge des „Wirtschaftswunders“ bildete sich ein Gesellschafts- und Familienideal heraus, das die Familie als Träger des gesellschaftlichen Wiederaufbaus propagierte und das eine um Familie und Arbeit zentrierte Lebensführung eines jeden deutschen Staatsbürgers beinhaltete. Dieses Gesellschafts- und Familienideal entwickelte sich konträr zu der „Jugendverwahrlosung“ in Form der Halbstarkenkrawalle und der steigenden Jugendkriminalität, weswegen jugendliche Verfehlungen von der Fürsorgefachwelt immer weniger mit den Zeitumständen und den sozialen Verhältnissen entschuldigt wurden.<sup>23</sup> Das wachsende Unverständnis gegenüber der „Luxusverwahrlosung“ der Jugendlichen äußerte sich nun in den aus moderner Sicht diskriminierenden Begriffen.

Zusammenfassend kann festgestellt werden, dass die Diskriminierung von Jugendlichen, die durch ihr soziales Verhalten von gesellschaftlichen Normen abwichen, durch Begriffe wie „asozial“ und „verwahrlost“ sowie die relativ harte Disziplinierung dieser nach 1945 fortbestand. Dieser Aspekt wird im Kontext der Bewahrungsfürsorge noch näher erläutert.<sup>24</sup> Bis in die 1960er Jahre hinein waren Tatbestände wie Diebstahl, „Arbeitssscheu“ und „sexuelle Auffälligkeit“ von Jungen und Mädchen die entscheidenden Maßstäbe, an denen die Institutionen der Jugendfürsorge den „Verwahrlosungsgrad“ eines Jugendlichen maßen. Das Ausbleiben einer Neuorientierung der Jugendfürsorge

<sup>23</sup> Vgl. Rölli-Alkemper: Familie im Wiederaufbau, S. 65ff.

<sup>24</sup> Zu der sozial-biologischen Bewertung der Jugendlichen vgl. Köster: Jugend, Wohlfahrtsstaat und Gesellschaft im Wandel, S. 540f.



*3 Personenregister*

- Alt, Herschel 41, 50  
Ankermüller, Willi 86, 192  
Bahr, Horst 351  
Bantele, Georg 140  
Baumann, Günther 19  
Becker, Walter 20, 282, 283  
Bondy, Curt 20, 41, 67, 181, 187, 282, 284, 306, 362  
Broszat, Martin 17  
Clay, Lucius D. 72  
Deku, Maria 54, 55  
Domentat, Tamara 62  
Fluk, Elke 9  
Frie, Ewald 17  
Geislhöringer, August 176, 178, 184, 357  
Goppel, Alfons 154  
Gräser, Marcus 16, 25  
Grasmüller, 178  
Gräßler, Fritz 177  
Groll, Gunter 270  
Haas, Albrecht 192  
Haley, Bill 175  
Hamm, Erwin 342, 343  
Hasenclever, Christa 16, 27  
Hieber, Adolf 177  
Hilgenfeldt, Erich 29, 30  
Hirsch, Martin 85  
Hitler, Adolf 29  
Högn, Hans 303  
Huber, Ludwig 248  
Junker, Heinrich 212  
Käsbauer, Oskar 337, 339  
Kebbedies, Frank 16  
Kenkmann, Alfons 17, 47, 173  
Knef, Hildegard 272  
Koch, Fritz 265, 266  
Köhler, Wenzl 269, 270  
Köster, Markus 16, 175  
Lauer, Gerda 145, 154, 264, 297, 298, 299, 319  
Leder, Harald Thomas Oskar 79  
Mangano, Silviana 271  
McCloy, John J. 344  
Mehringer, Andreas 339, 340, 342, 344, 345, 346, 347, 348, 350, 351  
Michael, Marion 270  
Muchow, Hans Heinrich 20, 183  
Müller, Josef 131  
Nägelsbach, Elisabetha 100, 143, 183, 184, 308  
Niehuss, Merith 16, 153, 155, 267, 356  
Nikles, Bruno W. 204  
Pestalozzi, Johann Heinrich 347, 349  
Peukert, Detlev 16  
Remschmidt, Helmut 284  
Rölli-Alkemper, Lukas 16, 287  
Rudloff, Wilfried 17, 188  
Schelsky, Helmut 20, 41, 42, 134, 181  
Schindler, Ernst 123  
Schneider, Heinz 368  
Schwingenstein, August 43  
Seelmann, Kurt 180  
Seidel, Hans 333  
Stadelmann, Helmut 32  
Stain, Walter 66, 134  
Stutte, Hermann 281, 283, 284, 334, 362  
Thürer, Georg 343  
Vollnhals, Clemens 17  
Weinkamm, Otto 310  
Weishäupl, Karl 133, 152, 186  
Zillken, Elisabeth 304

## Miscellanea Bavarica Monacensia

Dissertationen zur Bayerischen Landes- und Münchener Stadtgeschichte  
Herausgegeben von Richard Bauer und Ferdinand Kramer

- Band 181: Karin Amtmann: **Post und Politik in Bayern von 1808 bis 1850**  
Der Weg der königlich-bayerischen Staatspost in den Deutsch-Österreichischen Postverein
- Band 180: Daniela Zahner: **Jugendfürsorge in Bayern im ersten Nachkriegsjahrzehnt 1945–1955/56**
- Band 179: Michael Hermann: **Kommunale Kulturpolitik in München von 1919 bis 1935**
- Band 178: Gertrud Rank: **Handzeichnungen des Bildhauers Ludwig Schwanthaler**  
Die erzählenden Darstellungen im Zeichen von Philhellenismus und romantischem Geist
- Band 177: Stephan Schmidl: **Gestapo, Strafjustiz und »Kanzelmissbrauch« in Südbayern 1933 bis 1939**
- Band 176: Heike Irma Katharina Vierling-Ihrig: **Schule der Vernunft**  
Leben und Werk des Aufklärungspädagogen Cajetan von Weiller (1762–1826)
- Band 175: Fritz Schäffer: **Ein Volk – Ein Reich – Eine Schule**  
Die Gleichschaltung der Volksschule in Bayern 1933–1945
- Band 174: Hubert Schmid: **Die Gesetzgebungsgeschichte des Militärstrafrechts für das Königreich Bayern zwischen 1806 und 1900**
- Band 173: Wolfgang Wellnhöfer: **Alltag und Lebenszyklus im bayerischen Oberland**  
Ländliches Leben im südlichen Oberbayern im Spiegel medizinischer Ortsbeschreibungen aus den Jahren 1858 bis 1861
- Band 172: Dirk Klose: **Klassizismus als idealistische Weltanschauung**  
Leo von Klenze als Kulturphilosoph
- Band 171: Rainer Schuster: **Michael Wening und seine »Historico-Topographica Descriptio« Ober- und Niederbayerns** · Voraussetzungen und Entstehungsgeschichte
- Band 170: Angelika Eder: **Flüchtige Heimat**  
Jüdische Displaced Persons in Landsberg am Lech 1945 bis 1950
- Band 169: Jana Richter: **Eine Schule für Bayern** · Die schulpolitischen Auseinandersetzungen um die Einführung der Christlichen Gemeinschaftsschule in Bayern nach 1945
- Band 167: Matthias Feldbaum: **Der kurbayerische Hofmaurermeister Leonhard Matthäus Giessl (1707–1785)**
- Band 164: Tamara Felicitas Hufschmidt: **Adolf von Hildebrand**  
Architektur und Plastik seiner Brunnen
- Band 163: Heidrun Kurz: **Barocke Prunk- und Lustschiffe am kurfürstlichen Hof zu München**
- Band 162: Claudia Brunner: **Arbeitslosigkeit in München 1927 bis 1933**  
Kommunalpolitik in der Krise
- Band 161: Eva Heisse: **Glasmalereien in München im 19. Jahrhundert**
- Band 160: Andreas Heisler: **Stadt und Boden** · Zur Stadterweiterungsdiskussion der Jahrhundertwende und den Grundstücksverhältnissen in München 1860–1910
- Band 159: Iris Linnenkamp: **Leo von Klenze: Das Leuchtenberg-Palais in München**
- Band 157: Michael Doege: **Armut in Preußen und Bayern (1770–1840)**

- Band 156: Eberhard J. Wormer: **Alltag und Lebenszyklus in Bayerisch-Schwaben**  
Rekonstruktion ländlichen Lebens nach den Physikatsberichten der Landgerichtsärzte aus den Jahren 1858 bis 1861
- Band 151: Fritz Andreas Zehetmair: **Carl Nikolaus Fraas (1810–1875)**  
Ein bayerischer Agrarwissenschaftler und Reform der intensiven Landwirtschaft
- Band 145: Hendrikje Kilian: **Die Jüdische Gemeinde in München 1813–1871**  
Eine Großstadtgemeinde im Zeitalter der Emanzipation
- Band 144: Max Brunner: **Die Hofgesellschaft**  
Die führende Gesellschaftsschicht Bayerns während der Regierungszeit König Maximilian II.
- Band 143: Corinna Rösner: **Andreas Faistenberger (1646–1735)**  
Leben, Werk und Stellung eines Münchner Hofbildhauers um 1700
- Band 142: Rainer Fuchs: **Die bayerischen Industrie- und Handelskammern im Wiederaufbau 1945 bis 1948** · Zwischen amerikanischem Demokratisierungswillen und eigener Selbstverwaltungstradition
- Band 141: Margarete Steiger: **Das Pfändungsrecht der bayerischen Städte und Märkte auf dem Land**
- Band 140: Susanne Dinkelacker: **Böhmische Barockarchitektur in Bayern**  
Berbling, Frauenzell und die Pläne für St. Elisabeth in München
- Band 137: Andrea Größlein: **Die internationalen Kunstausstellungen der Münchener Künstlergenossenschaft im Glaspalast in München von 1869 bis 1888**
- Band 136: Nina A. Krieg: **Schon Ordnung ist Schönheit.** · Hans Grässels Münchner Friedhofsarchitektur (1894–1929), ein »deutsches« Modell?
- Band 134: Herbert Kral: **Die Landespolitik der SPD in Bayern von 1924 bis 1933**
- Band 133: Waltraud Müller: **Zur Wohlfahrt des gemeinen Wesens**  
Ein Beitrag zur Bevölkerungs- und Sozialpolitik Max III. Joseph (1745-1777)
- Band 132: Angelika Baumann: **Armuth ist hier wahrhaft zu Haus ...**  
Vorindustrieller Pauperismus und Einrichtungen der Armenpflege in Bayern um 1800
- Band 131: Reinhard Wendt: **Die bayerische Konkursprüfung der Montgelas-Zeit**  
Einführung, historische Wurzeln und Funktion eines wettbewerbsorientierten, leistungsvergleichenden Staatsexamens
- Band 130: Isabella Fehle: **Der Maurische Kiosk in Linderhof von Karl von Diebitsch**  
Ein Beispiel für die Orientmode im 19. Jahrhundert
- Band 126: Elisabeth Jüngling: **Streiks in Bayern (1889–1914)**  
Arbeitskampf in der Prinzregentenzeit
- Band 125: Elmar A. M. Schieder: **Das Haberfeldtreiben** · Ursprung, Wesen, Deutung
- Band 121: Gabriele Greindl: **Untersuchungen zur bayerischen Ständeversammlung im 16. Jahrhundert** · Organisation, Aufgaben und die Rolle der adeligen Korporation
- Band 119: Elisabeth Plößl: **Weibliche Arbeit in Familie und Betrieb**  
Bayerische Arbeiterfrauen 1870–1914

Erhältlich im Buchhandel oder direkt beim Verlag:  
Herbert Utz Verlag GmbH, München  
089-277791-00 · info@utz.de

Gesamtverzeichnis mit mehr als 2800 lieferbaren Titeln: [www.utz.de](http://www.utz.de)